



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/63.21-3,6

Drucksachen-Nr. XIX-0920
30.12.2011

Auskunftersuchen

gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Planungsausschuss	18.01.2012
Bezirksversammlung	26.01.2012

Wo und durch wen darf der Bereich rund um den Katharinenhof in Blankenese betreten werden?

Auskunftersuchen von Wolfgang Kaeser, Thomas Adrian und Alexander Hund (alle SPD-Fraktion)

Das Herrenhaus Katharinenhof in Blankenese ist seit dem Jahre 2009 im Eigentum der Fa. Bishop. Diverse Hinweisschilder auf dem Gelände grenzen private von öffentlichen Nutzungen und Wegebeziehungen voneinander ab. Diese Grenzziehungen sind ziemlich sicher nicht im Einklang mit den Auflagen, die seinerzeit bei der Vergabe formuliert wurden. Zudem liegt der Katharinenhof in dem zwischenzeitlich unter Denkmalschutz gestellten Gartendenkmal Bauers Park und im Entwurfsbereich des Bebauungsplanes Blankenese 42. Demnach müsste der engere Bereich rund um den Katharinenhof als öffentlicher Grund im privaten Besitz deklariert werden.

Um Nutzungskonflikte zukünftig zu vermeiden, fragen wir die Kulturbehörde (Denkmalschutzamt) und die Finanzbehörde (Immobilienmanagement):

1. Ist die Ausweisung vor Ort in private und öffentliche Nutzung (Beschilderung) der Fa. Bishop mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben für das Gartendenkmal Bauers Park im Einklang?
 - 1.1 Wenn nein, wie sind die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten zu sehen und darzustellen?
 - 1.2 Wann ist durch wen mit der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände zu rechnen?
2. Ist den Vorgaben der Vergabeverhandlungen zur Nutzung des Bereiches rund um den Katharinenhof und den historischen denkmalschutzrechtlichen Normen (öffentliche Freiflächen und Wegebeziehungen) im Vertrag der FHH mit der Fa. Bishop Rechnung getragen worden?
 - 1.1 Wenn nein, warum nicht?
 - 1.2 Wenn ja, wann setzt das Immobilienmanagement der Finanzbehörde über wen die Vertragsbedingungen durch?

Die Kulturbehörde beantwortet die Frage 1 wie folgt:

Denkmalschutzrechtliche Belange sind durch die Beschilderung nicht berührt. Zuständig für Fragen zum öffentlichen Wegerecht ist das Bezirksamt Altona.

Die Finanzbehörde beantwortet die Frage 2 wie folgt:

Den Vorgaben aus dem Vergabeverfahren wurde durch die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten in das Grundbuch nachgekommen.

Die Überwachung und Durchsetzung des Einhaltens dieser Verpflichtungen obliegt den für den Denkmalschutz sowie für öffentliche Grünanlagen sachlich zuständigen Fachbehörden.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen